



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <b><i>öffentlich</i></b>	<b>Vorlage-Nr:</b> <b>COS-BV-266/2016</b>
	<b>Aktenzeichen:</b> Datum:                   18.10.2016 Einreicher:             Bürgermeisterin Verfasser:              Fachbereich Stadtentwicklung/Bau und Umwelt

Betreff:

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Schweinehaltung Düben" Durchführungsvertrag

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
17.11.2016	Ortschaftsrat Buko	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
21.11.2016	Ortschaftsrat Düben	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>
24.11.2016	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	<b>9</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
08.12.2016	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	<b>29</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>19</b>	<b>4</b>	<b>1</b>

### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) ermächtigt die Bürgermeisterin zur Unterzeichnung des als Anlage vorliegenden Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“, zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG.

**Beschlussbegründung:**

Die Schweinehaltung Düben GmbH beabsichtigt die Erweiterung der Schweinehaltung in Düben. Hierzu ist die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendig.

Der Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ mit der Vorlagen-Nr. COS-BV-696/2016 wurde am 11.03.2014 im Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen. Die Änderung des Geltungsbereiches und die Bestätigung der Freigabe des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ erfolgte mit der Vorlagen-Nr. COS-BV-120/2014 am 04.12.2014 im Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt). Mit der Vorlagen-Nr. COS-BV-193/2015 wurde im Stadtrat am 03.12.2015 die Bestätigung und Freigabe des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“ beschlossen.

Vor dem Satzungsbeschluss ist der Abschluss eines Durchführungsvertrages erforderlich, in dem sich der Vorhabenträger zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet (§ 12 Abs. 1 S. 1 BauGB).

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Die Kosten des Planverfahrens trägt der Vorhabenträger. (siehe Anlage)

**Anlagen:**

Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Schweinehaltung Düben“, der Stadt Coswig (Anhalt) mit der

Anlage 1.1.: Lageplan Geltungsbereich Teil 1 Düben (Vorhaben)

Anlage 1.2.: Lageplan Geltungsbereich Teil 2 Buko (Ausgleich)

Anlage 2: Vorhaben- und Erschließungsplan

Anlage 3: Erschließungsplanung Wegebau Buko

Anlage 4: Kostenübersicht

Stricker  
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin  
Bürgermeisterin